

Nr.: BV-097/2013**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 23.10.2013
23.10.2013

Entwässerungsbetrieb
Frau Anja Gerhart
Tel.: 470-272
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-097/2013

Betreff :

5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 21.11.2007

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss	23.10.2013	öffentlich vorberatend
Stadtrat	28.11.2013	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die vorliegende 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 21.11.2007

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Bis zur 1. Änderungssatzung gab es für die organischen Parameter CSB und BSB₅ keine Grenzwerte. Um einen stabilen Betrieb abzusichern, war teilweise die Dosierung externer Kohlenstoffquellen erforderlich.

In der 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 28.09.2009 wurden die Begrenzungen für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) in Höhe von 1.500 mg/l und den Biologischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) in Höhe von 800 mg/l eingeführt. Zum damaligen Zeitpunkt galt die Sondervereinbarung mit SKW, die die Abrechnung der Betriebskosten nach den tatsächlich eingeleiteten Abwasserfrachten vorsah. Allerdings waren keine geeigneten Berechnungsmodelle für organische Frachten enthalten. Aus diesem Grund war die Einführung eines Grenzwertes zum damaligen Zeitpunkt notwendig.

Die aktuellen verfahrenstechnischen Erfahrungen zeigen jedoch, dass höhere organische Frachten aufgrund des verbesserten Kohlenstoff-Stickstoff-Verhältnis zur Stabilisierung des biologischen Reinigungsprozesses führen und zusätzliches Potential zur Biogasgewinnung aufweisen.

Aus diesem Grund sollen die Grenzwerte für die organische Belastung soweit angehoben werden, wie es für den stabilen Betrieb der Kläranlage sinnvoll ist und keine Mehrkosten entstehen.

Eine Überschreitung der vorgeschlagenen Grenzwerte und damit der eingeleiteten Frachten führt allerdings zu erhöhten Betriebskosten. Deshalb ist eine Aufhebung der Grenzwerte nicht zu empfehlen.

II. Beschlussgegenstand

5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 21.11.2007

III. Anlagen:

5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 21.11.2007